



Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 30.01.2019

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm hat aufgrund von § 65a LHG in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Neufassung der Organisationssatzung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat die Satzung am 02.04.2019 genehmigt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung und den dazugehörigen Ordnungen in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

Präambel

Die Verfasste Studierendenschaft der Universität Ulm setzt sich zum Ziel, eine umfassende Repräsentation ihrer Mitglieder zu ermöglichen. In diesem Sinne gründet sie auf dem historischen Miteinander von gelebter Fachschaftsarbeit und universitätsweit gewählten Interessenvertreterinnen.

Sie organisiert dazu eine Plattform, auf der gemeinsame Ziele gefunden und Differenzen erörtert und geklärt werden können, um den vielseitigen Bedürfnissen und Interessen – sowohl der einzelnen Studierenden als auch der gesamten Studierendenschaft – bestmöglich gerecht zu werden und zugleich an der Gestaltung unserer Universität Ulm, sowie der gesamten Gesellschaft mitzuwirken.

§ 1 – Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind alle an der Universität Ulm immatrikulierten Studierenden. Dazu gehören auch beurlaubte Studierende, Zeitstudierende und immatrikulierte Doktoranden (vgl. § 38 Abs. 5 Satz 1, LHG).
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität.
- (3) Sie verwaltet sich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung der Universität und dieser Organisationssatzung selbst.
- (4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband zusammenzuschließen.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft nimmt die Belange der Studierenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- (2) Ihre Aufgaben sind
 - a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,

- b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen, insbesondere nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
 - c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - d) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 - e) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 - f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (3) Die Studierendenschaft nimmt gemäß der Grundordnung der Universität Ulm an deren Selbstverwaltung teil. Entsprechend § 65a Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes haben ihre Organe insbesondere das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Universität zu stellen. Diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 3 – Organe der Studierendenschaft

- (1) Universitätsweite Organe der Studierendenschaft sind
- a) die Vollversammlung;
 - b) das Studierendenparlament als zentrales legislatives Organ;
 - c) der Fachschaftenrat als zentrales Organ zur Vernetzung und Interessenvertretung auf Fächerebene;
 - d) die Studierendenexekutive als exekutives, geschäftsführendes und repräsentatives Organ, sowie
 - e) der Vermittlungsausschuss und
 - f) die Schlichtungskommission.
- (2) Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.
- (3) Außerdem entspricht jede Fachbereichsvertretung nach § 9 einem fächerspezifischen Organ der Studierendenschaft.
- (4) Alle Organe der Studierendenschaft tagen öffentlich, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist oder der Schutz personenbezogener Daten Nichtöffentlichkeit erfordert.
- (5) Die Organe der Studierendenschaft nach Absatz 1 b) bis e) müssen einmal pro Jahr gewählt werden. Für die Studierendenexekutive (d) kann auch eine Bestätigung der einzelnen Mitglieder stattfinden, sodass keine erneute Ausschreibung und Wahl stattfinden muss.
- (6) Für jedes Organ können mittels Geschäftsordnung weitere Regelungen getroffen werden.
- (7) Die in Absatz 1 a) bis d) genannten Organe sind neben den Fachbereichsvertretungen die beschlussfähigen Organe der Studierendenvertretung der Universität Ulm (StuVe).

§ 4 – Beschlussfassung von Organen

- (1) Beschlüsse eines Organs werden auf dessen ordentlichen Sitzungen gefasst.
- (2) Ein schriftliches Verfahren ist in Einzelfällen zulässig - dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen.
- a) Als schriftliches Verfahren gilt auch ein Verfahren, bei dem die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung erfolgt; die datenschutzrechtlichen Anforderungen sind zu beachten.
 - b) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums.

- c) Für die Dauer der Abstimmung ist eine Frist nach dem Kalender zu bestimmen, die fünf Arbeitstage nicht unterschreiten darf. Eine kürzere Frist ist möglich, wenn alle Gremienmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
 - d) Werden Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens formuliert, so ist dies unverzüglich zu rügen. Erweisen sich die Zweifel als begründet, so sind die zu Grunde liegenden Mängel zu beheben.
 - e) Meldet ein Mitglied während des Verfahrens begründet Beratungsbedarf an, so ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ausgeschlossen. In diesem Fall muss der Sachverhalt spätestens auf der nächsten regulären Sitzung des entsprechenden Organes besprochen werden.
- (3) Ein Organ der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern keine anderen Regelungen vorgesehen sind.
 - (4) Nur Mitglieder eines Organs verfügen über ein Stimmrecht im jeweiligen Organ. Dabei hat jede Person nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
 - (5) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, sind in allen universitätsweiten Organen folgende Mehrheiten nötig:
 - a) für die Wahl der Studierendenexekutive die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments;
 - b) bei sonstigen Personalentscheidungen die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - c) in allen anderen Fällen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderung dieser Satzung und der Ordnungen sind in § 16 geregelt.
 - (6) Änderung dieser Satzung und der Ordnungen sind in § 15 geregelt. Ein Sondervotum muss auf Verlangen einer oder mehrerer Personen in das Protokoll aufgenommen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organs angezeigt werden. Ein Sondervotum ist schriftlich einzureichen.
 - (7) Beschlüsse müssen auf zentraler Ebene zeitnah und mindestens hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Eine einfache elektronische Übermittlung oder eine Bekanntgabe auf elektronischem Weg ist hierbei zulässig und erwünscht.
 - (8) Jede gewählte Person kann konstruktiv abgewählt werden; dem kann ein Misstrauensantrag vorausgehen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum Studierendenparlament und zum Fachschaftenrat sowie das passive Wahlrecht zu den Organen nach § 3 Absatz 1 b) bis d). Mitglieder der Studierendenschaft, die gem. § 60 Absatz 1 Satz 2 LHG befristet eingeschrieben sind, sind nicht wahlberechtigt.
- (2) In den Organen nach § 3 Absatz 1 a) bis c) hat jedes Mitglied der Studierendenschaft Rede- und Antragsrecht, für Anträge zur Geschäftsordnung können abweichende Regelungen in der Geschäftsordnung getroffen werden. Ansonsten haben in den Organen nur deren Mitglieder Rede- und Antragsrecht, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist. Durch die Ausübung dieses Rechts darf die regelmäßige und satzungsgemäße Arbeit der Organe jedoch nicht über einen längeren Zeitraum hinweg maßgeblich behindert werden.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde aufgrund rechts-, satzungs- oder zweckwidriger Maßnahmen der Organe der Studierendenschaft einzulegen. Näheres regelt § 12.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entrichtet zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft semesterweise Beiträge. Näheres regeln § 15 und die Beitragsordnung.

§ 6 – Vollversammlung

- (1) In der Vollversammlung sind alle Mitglieder der Studierendenschaft stimmberechtigt. Sie dient der Information der Mitglieder und der Herbeiführung von Entscheidungen, die von übergeordneter Bedeutung für die gesamte Studierendenschaft sind. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen die eine Kürzung oder Streichung von im Haushalts-/Wirtschaftsplan bereits vorgesehenen Posten bewirken würden. Eine Änderung der Satzung bedarf einer nachträglichen Bestätigung mit absoluter Mehrheit im Studierendenparlament.
- (2) Eine Vollversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 3 % der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Unterschriftenliste beantragt oder vom Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe der Studierendenvertretung bindend und können nur durch einen Beschluss der Vollversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, so kann sie dennoch Empfehlungen an die Organe der Studierendenvertretung geben. Die entsprechenden Organe sind dazu verpflichtet, in ihrer nächsten regulären Sitzung eine Beschlussfassung zu dem Thema abzugeben. Außerdem kann die Vollversammlung bei der Anwesenheit von mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder eine Urabstimmung beschließen.
- (5) Alle Mitglieder der Studierendenschaft sollen die Möglichkeit haben, die Vollversammlung zu besuchen. Das Studierendenparlament arbeitet darauf hin, dass für die Dauer der Vollversammlung alle sonstigen universitären Veranstaltungen unterbrochen werden.
- (6) Die Themen der Vollversammlung müssen in jedem Fall auf der nächsten regulären Sitzung des Studierendenparlamentes behandelt werden.

§ 7 – Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das Studierendenparlament bestimmt in der Regel die Leitlinien für die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft der Universität Ulm. In die Zuständigkeit des Studierendenparlamentes fallen insbesondere:
 - a) Beschlüsse über Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft;
 - b) Beschlüsse in fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft;
 - c) Beschluss und Kontrolle des Haushaltes, Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans an Stelle eines Haushaltsplans;
 - d) Beschluss eines Arbeitsprogramms;
 - e) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitskreisen, die das Studierendenparlament direkt unterstützen, sowie Benennung und Aufsicht über deren Mitglieder;
 - f) Wahl und Kontrolle der Mitglieder der Studierendenexekutive sowie Benennung und Kontrolle weiterer direkter Beauftragter des Studierendenparlamentes;
 - g) Meinungsbildung der Studierendenschaft zum Beispiel durch
 - die Organisation von thematischen Veranstaltungen,
 - das Durchführen von Umfragen,
 - das Erarbeiten von Positionspapieren oder
 - die Einberufung einer Vollversammlung;
 - h) Einreichen eines Vorschlages zur Wahl der studentischen Senatorinnen;
 - i) Benennen einer Vertreterin, die im Senat gemäß § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes eine beratende Stimme hat;

- j) Benennen oder Vorschlagen von Vertreterinnen der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende, Einrichtungen und Organe beziehungsweise die Nominierung dieser, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen;
 - k) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Zuordnung von Studiengängen zu den einzelnen Fachbereichsvertretungen nach § 9 Absatz 3;
 - l) Erlassen, Ändern und Aussetzen von Ordnungen.
- (2) Das Studierendenparlament besteht aus 20 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus
- a) elf Studierenden, die direkt von der Studierendenschaft gewählt wurden – näheres hierzu regeln § 13 und die Wahlordnung – und
 - b) zwei der vier amtierenden studentischen Senatorinnen. Die Senatorinnen bestimmen vorab, eigenständig, in demokratischer Abstimmung die Vertretung im Studierendenparlament. Diese und eventuelle Stellvertreterregelungen sind dem Studierendenparlament unverzüglich, spätestens aber vor der darauffolgenden Sitzung, schriftlich mitzuteilen.
 - c) sechs Vertreterinnen aus dem Fachschaftenrat entsprechend § 8 Absatz 6.
 - d) einer Vertreterin aus dem Promovierendenkonvent.
- (3) Eine studentische Senatorin kann nicht zugleich qua Amt und gemäß Absatz 2 a) dem Studierendenparlament angehören.
- (4) Mitglieder des Studierendenparlamentes scheidern mit Verlust ihrer Wählbarkeit aus dem Studierendenparlament aus.
- (5) Das Studierendenparlament sollte den Beschlüssen der Vollversammlung entsprechen.
- (6) Die Amtsperiode beginnt im Regelfall am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 8 – Fachschaftenrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftenrat dient der Koordination der Fachschaften und Fachbereichsvertretungen sowie der Mitsprachemöglichkeit der vorgenannten im Studierendenparlament.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere
- a) die Vernetzung und Koordination der Fachbereichsvertretungen untereinander;
 - b) die Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen den Fachbereichsvertretungen und dem Studierendenparlament;
 - c) das Erarbeiten von Stellungnahmen und Positionen zur Einbringung in das Studierendenparlament und
 - d) das Erstellen von Vorschlägen zur Besetzung der fachbezogenen Universitätsgremien, näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.
- (3) Die Studierenden jeder Fachschaft wählen aus ihrer Mitte sechs Vertreterinnen. Die jeweiligen Vertreterinnen der Fachschaften bilden gemeinsam den Fachschaftenrat. Näheres regeln § 13 und die Wahlordnung.
- (4) Diese sechs Vertreterinnen einer Fachschaft nehmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachbereichsvertretungen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung beziehungsweise § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes auf Fakultätsebene wahr. Insbesondere gilt dies für die Benennung einer zusätzlichen Vertreterin der Studierendenschaft in den entsprechenden Fakultätsrat. Diese Vertreterin hat dort gemäß § 65a Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes eine beratende Stimme.
- (5) Die Amtszeit des Fachschaftenrates entspricht der des Studierendenparlamentes.
- (6) Der Fachschaftenrat benennt gemäß § 7 Absatz 2 c) sechs seiner Mitglieder zur Vertretung ins Studierendenparlament. Für diese können Stellvertreterinnen bestimmt werden. Dabei ist zu beachten:

- a) Nimmt eine der entsandten Vertreterinnen nicht an einer Sitzung des Studierendenparlaments teil, so verfällt ihre Stimme, sofern vom Fachschaftenrat kein Verfahren zur Stellvertretung festgelegt wurde.
 - b) Die Namen der entsendeten Vertreterinnen, eventuellen Stellvertreterinnen sowie das entsprechende Verfahren nach a) sind schriftlich festzuhalten und dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen während der laufenden Amtszeit. Dem Studierendenparlament muss eine Änderung spätestens zu Beginn einer Sitzung mitgeteilt werden, ansonsten gelten diese erst ab der darauffolgenden Sitzung.
- (7) Die sechs Vertreterinnen des Fachschaftenrates sollen im Studierendenparlament die Position des Fachschaftenrates vertreten.
 - (8) Mitglieder des Fachschaftenrates, die gleichzeitig Mitglied der Studierendenexekutive sind, dürfen nicht in das Studierendenparlament entsandt werden.

§ 9 – FachbereichSvertretung (FS)

- (1) Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden eine FachbereichSvertretung.
- (2) Die derzeit bestehenden FachbereichSvertretungen sowie die Zuordnung der Studiengänge zu den FachbereichSvertretungen werden durch Anhang A dieser Satzung auf Grundlage von § 16 Absatz 5 festgelegt, wobei alle Studiengänge zu berücksichtigen sind.
- (3) Aufgabe einer FachbereichSvertretung ist es insbesondere, Studierende der zugeordneten Studiengänge im Studium zu unterstützen und die studentischen Interessen in den entsprechenden Universitätsgremien zu vertreten.
- (4) Jede FachbereichSvertretung trifft ihre Entscheidungen auf einer FS-Sitzung. Sitzungszeit und -ort müssen rechtzeitig und mindestens den Mitgliedern der FachbereichSvertretung bekannt gemacht werden. Aushang an bekanntem Ort, eine einfache elektronische Übermittlung oder eine Bekanntgabe auf elektronischem Weg ist dafür ausreichend.
- (5) FS-Sitzungen sind beschlussfähig, wenn entsprechend Absatz 5 Satz 3 eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder der FachbereichSvertretung anwesend sind.
- (6) Fasst eine FS-Sitzung Beschlüsse, so muss ein entsprechendes Beschlussprotokoll angefertigt und entsprechend der Form der Einladung (Absatz 5 Satz 3) bekannt gemacht werden.
- (7) Eine FachbereichSvertretung kann sich weiterhin eine Geschäftsordnung geben, die weitere und in Bezug auf die FS-Sitzungen andere Regelungen trifft. Diese muss vom Studierendenparlament bestätigt werden.

§ 10 – Studierendenexekutive (StEx)

- (1) Die Studierendenexekutive ist das exekutive, geschäftsführende und repräsentative Organ der Studierendenschaft. Sie vertritt deren Interessen, führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments möglichst zeitnah aus und vertritt die Studierendenschaft nach außen. Sie ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse sowie den Haushalt gebunden.
- (2) Die Studierendenexekutive führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Die Studierendenexekutive besteht aus mindestens sechs Personen. Sie wird vom Studierendenparlament gewählt.
- (4) Die Studierendenexekutive hat eine Vorsitzende, die durch das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
- (5) Das Studierendenparlament kann auch eine stellvertretende zweite Vorsitzende festlegen; diese vertritt die Vorsitzende im Allgemeinen, konkrete Geschäfte führt sie nur im Abwesenheitsfall.
- (6) Die Mitglieder der Studierendenexekutive dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Studierendenparlaments sein.

- (7) In die Zuständigkeit der Studierendenexekutive fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Studierendenschaft nach Außen;
 - b) Betreuung, Koordination und Entscheidung über die Personalangelegenheiten der Studierendenschaft;
 - c) Angebot direkter Serviceleistungen für die Studierenden;
 - d) Vernetzung mit lokalen, überregionalen und internationalen Studierenden, deren Organisationen und den Organisationen, die mit ihnen direkt in Verbindung stehen;
 - e) Verwaltung der Infrastruktur der Studierendenschaft;
 - f) Wahrnehmung aller rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten der Studierendenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments und insbesondere des Haushalts;
 - g) Förderung des kulturellen, sozialen und politischen Lebens an der Universität Ulm. Hierzu gehört insbesondere die Vertretung von Minderheiten, der nachhaltige und umweltbewusste Umgang mit Ressourcen sowie die Förderung sportlicher Belange der Studierendenschaft.
- (8) Die konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der Studierendenexekutive regelt diese selbst. Sie ist dem Studierendenparlament jederzeit auf Anfrage und beim Ablegen der Rechenschaft anzugeben.
- (9) Jedem Mitglied der Studierendenexekutive steht eine angemessene Aufwandsentschädigung, die im Haushalt – nach Vorgabe der Finanzordnung – festgeschrieben ist, zu.
- (10) Die Vorsitzende der Studierendenexekutive hat auf Sitzungen des Studierendenparlaments Anwesenheitspflicht. Ein anderes Mitglied der Studierendenexekutive kann diese Aufgabe stellvertretend wahrnehmen. Es ist zu gewährleisten, dass auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments ein Mitglied der Studierendenexekutive anwesend ist.
- (11) Referate:
- a) Die Studierendenexekutive kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich Referate einrichten, die durch Referentinnen besetzt werden müssen.
 - b) Referentinnen werden von der gesamten Studierendenexekutive einvernehmlich benannt und sind dieser rechenschaftspflichtig. Auf Wunsch des Studierendenparlamentes sind die Rechenschaftsberichte eines oder mehrere Referate auf einer Studierendenparlamentssitzung durch die Referentinnen vorzustellen.
 - c) Referentinnen dürfen in ihrem Aufgabenbereich weitestgehend eigenständig arbeiten. Die Studierendenexekutive ist den Referentinnen gegenüber jedoch weisungsbefugt.
 - d) Referate unterstützen die Arbeit der Studierendenexekutive, indem sie an der Weiterentwicklung ihres Aufgabenbereichs aktiv mitwirken.
 - e) Die Studierendenexekutive hat dafür zu sorgen, dass die Referate alle für ihre Tätigkeit notwendigen Arbeitsmaterialien erhalten.
 - f) Die Referentinnen haben zudem das Recht, sich eigenständig und unmittelbar im Namen der Verfassten Studierendenschaft zu informieren.
 - g) Referentinnen arbeiten ehrenamtlich. Besonders zeitaufwendige oder verantwortungsvolle Aufgaben können mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.
 - h) Referentinnen sollen Studierende der Universität Ulm sein. Als Übergang können auch exmatrikulierte Studierende für bis zu 3 Monate nach Exmatrikulation eingesetzt werden. In besonderen Fällen kann unter Rücksprache mit dem StuPa ein anderes Vorgehen vereinbart werden.
- (1) Die Studierendenexekutive tagt als ausführendes Organ in der Regel nicht öffentlich. Sie kann Sachverständige als Gäste zu den Sitzungen laden.
- (12) Um das Recht auf Information nach § 5 Absatz 3 zu ermöglichen, gelten die folgenden Regelungen:
- a) Jedes Mitglied eines Organs der Studierendenschaft nach § 3 Absatz 1 b), c) und f) hat das Recht auf den Sitzungen der Studierendenexekutive anwesend zu sein, kann jedoch in zu be-

gründenden Ausnahmefällen – beispielsweise für Personaldebatten – vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden.

- b) Die Studierendenexekutive bietet Sprechstunden an, in denen die Studierenden die Möglichkeit haben, Anliegen direkt zu besprechen. Die Sprechstunden sollen während der Vorlesungszeit wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit auf Anfrage stattfinden.

§ 11 – Vermittlungsausschuss

- (1) Der Vermittlungsausschuss ist nur für Angelegenheiten zwischen den Organen oder Referaten der Verfassten Studierendenschaft zuständig und kann auch nur von diesen angerufen werden.
- (2) Das Studierendenparlament und die Studierendenexekutive wählen je 2 ihrer Mitglieder in den Vermittlungsausschuss. Dies muss mindestens bei der konstituierenden oder einer der zwei darauffolgenden regulären Sitzungen geschehen, so dass sich eine neue Schlichtungskommission zusammensetzen kann.
- (3) Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin zu wählen. Auch die Stellvertreterinnen müssen Mitglied des entsendenden Organs sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.
- (4) Bleiben Sitze im Vermittlungsausschuss für mehr als vier Wochen unbesetzt, benennt der Fachschafftenrat Mitglieder aus der Studierendenschaft, um die freien Sitze übergangsweise zu besetzen.
- (5) Der Vermittlungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (6) Anderen Personen ist die Teilnahme an den Sitzungen nur auf Einladung durch den Ausschuss gestattet.
- (7) Nur wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist der Ausschuss beschlussfähig.
- (8) Der Ausschuss erarbeitet Einigungsvorschläge.

§ 12 – Schlichtungskommission

- (1) Beschwerden nach § 5 Absatz 4 sollen erst direkt an das entsprechende Organ herangetragen werden. Kommt es daraufhin zu keiner einvernehmlichen Lösung, soll die Schlichtungskommission angerufen werden. Die Beschwerde ist bei der Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Die Schlichtungskommission kann von jedem Mitglied und jedem Organ der Studierendenschaft angerufen werden.
- (3) Die Schlichtungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
 - a) Einer Vorsitzenden, die nicht Mitglied der Studierendenschaft ist. Sie wird vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagen und muss von der Studierendenexekutive und dem Studierendenparlament bestätigt werden.
 - b) Den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses.
- (4) Finden die Mitglieder des Vermittlungsausschusses innerhalb von vier Wochen keine Vorsitzende, wählt der Fachschafftenrat eine kommissarische Vorsitzende. Diese kann Mitglied der Studierendenschaft sein. Sie leitet die Kommission übergangsweise.
- (5) Ist die Vorsitzende Teil der universitären Verwaltung, sind ihre Aussagen in der Kommission nicht als Aussagen im Namen der Universitätsverwaltung zu verstehen.
- (6) Die Schlichtungskommission bleibt bestehen, bis sich eine neue konstituiert.
- (7) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit einer öffentlichen Anhörung, in der die beteiligten Konfliktparteien Stellung nehmen sollen. Weitere Mitglieder der Studierendenschaft können zur Sache ebenfalls eine Stellungnahme abgeben. Die Schlichtungskommission kann zum Schutz berechtigter Interessen einzelner die Öffentlichkeit ausschließen.

- (8) Nach der Anhörung tagt die Schlichtungskommission zusammen mit der Beschwerdeführerin und einem von ihr benannten Beistand nicht öffentlich. Es sind keine Gäste zugelassen.
- (9) Die Vorsitzende fällt nach der Beratung der Schlichtungskommission den Schiedsspruch und macht diesen bekannt. Zum Schutz berechtigter Interessen einzelner kann der Schiedsspruch auch nur in Teilen bekannt gemacht werden.

§ 13 – Wahlen

- (1) Alle unmittelbar zu wählenden Organe werden in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es besteht keine Bindung an bestimmte Wahlbüros.
- (2) Die Wahlen der Studierendenschaft und der akademischen Selbstverwaltung sollen gleichzeitig stattfinden.
- (3) Die Organe der Studierendenschaft nach § 3 Absatz 1 b) bis f) werden einmal pro Jahr gewählt. Besteht das Studierendenparlament oder der Fachschaftenrat aus weniger als der Hälfte der maximalen Mitgliederzahl, so müssen Nachwahlen des entsprechenden Organs schnellstmöglich angesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden von der gesamten Studierendenschaft gewählt. Es wird Verhältniswahl angewandt, solange es mehr als doppelt so viele Bewerberinnen gibt, wie Mitglieder zu wählen sind. Falls nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mehr als doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber angewendet.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftenrates werden von den Studierenden der jeweiligen Fakultät gewählt. Dabei wird Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber angewandt.
- (6) Für die Sitzverteilung wird das Saint-Laguë-Verfahren angewandt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Wurden wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt, wodurch die Sitzverteilung nicht rekonstruierbar verändert wurde, ist die Wahl in einem zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.
- (8) Die Konstituierung von Studierendenparlament und Fachschaftenrat findet in der Regel kurz nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse statt, sie übernehmen die Geschäfte aber erst zu Beginn ihrer Amtszeit. Sollte sich eines dieser Organe nicht vor Beginn der eigenen Amtsperiode konstituieren, bleibt das jeweilige Organ der vorigen Amtsperiode bestehen und führt die Geschäfte kommissarisch bis zu einer Neukonstituierung weiter.
- (9) Tritt ein Mitglied eines unmittelbar gewählten Organs zurück, so wird dieser Sitz bei
 - a) Verhältniswahl von der nächsten Nachrückerin des gleichen Wahlvorschlages übernommen. Gibt es auf dem Wahlvorschlag keine Nachrückerin mehr, bleibt der Sitz unbesetzt.
 - b) Mehrheitswahl von der nächsten Nachrückerin übernommen. Gibt es keine Nachrückerin mehr, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (1) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 14 - Urabstimmungen

- (1) Die Urabstimmung ist eine Urnenabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft. Sie findet frei, allgemein, gleich und geheim statt.
- (2) In einer Urabstimmung können Beschlüsse zu mehreren Abstimmungsfragen gefasst werden. Sie kann gleichzeitig mit den Wahlen der Studierendenschaft stattfinden.
- (3) In einer Urabstimmung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft ein Beschluss gefasst werden. Nicht zulässig sind nur Fragen die eine Kürzung oder Streichung von im Haushalts-/

Wirtschaftsplan bereits vorgesehenen Posten bewirken würde. Eine Änderung der Satzung bedarf einer nachträglichen Bestätigung mit absoluter Mehrheit im Studierendenparlament.

- (4) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage:
 - a) von einer Vollversammlung beschlossen wird, oder
 - b) von einer Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen wird, oder
 - c) durch 3 % der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt wird.
- (5) Spricht sich eine einfache Mehrheit der Abstimmenden bei einer Abstimmungsbeteiligung von mindestens 15% für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich. Ein Beschluss, der in einer Urabstimmung getroffen wurde kann nur geändert oder aufgehoben werden, durch eine weitere Urabstimmung oder durch einen Beschluss des Studierendenparlaments mit einer zweidrittel Mehrheit aller Mitglieder.
- (6) Näheres regelt die Urabstimmungs-Ordnung.

§ 15 – Beiträge und Finanzen

- (1) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder und weitere dementsprechende Bestimmungen regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragshöhe wird auf Grundlage des Haushaltsplanes der Studierendenschaft für jeweils zwei aufeinander folgende Semester festgelegt.
- (3) Zu Dokumentationszwecken wird die Höhe und entsprechenden Zeiträume aller erhobenen Beiträge in einem Anhang der Beitragsordnung festgehalten.
- (4) Die Mittelverwendung innerhalb der Studierendenschaft wird auf Grundlage von § 65b Landeshochschulgesetz durch eine Finanzordnung geregelt. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gilt die Landeshaushaltsordnung entsprechend.
- (5) Für das finanzielle Vermögen der Studierendenschaft ist in der Finanzordnung eine Obergrenze festzulegen.

§ 16 – Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung oder Ordnungen ist nur das Studierendenparlament berechtigt.
- (2) Diese Satzung darf nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (3) Ordnungen dürfen nur mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.
- (4) Eine Änderung der Satzung oder einer Ordnung ist nur zulässig, wenn die Änderung bei der Einladung zur Sitzung angezeigt wurde und Vorschläge zur Formulierung der geplanten Änderungen mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben wurden.
- (5) Der Fachschaftenrat schlägt die Zuordnung eines Studienganges zu einer Fachbereichsvertretung vor. Der Vorschlag muss vom Studierendenparlament bestätigt werden. Hierfür ist jeweils eine einfache Mehrheit aller Mitglieder ausreichend. Anhang A der Organisationssatzung wird dementsprechend automatisch angepasst.

§ 17 – Erstmalige Beiträge

Entfällt.

§ 18 – Ausfall von Organen

- (1) Ein Organ nach § 3 Absatz 1 b) bis f) bleibt bestehen bis es sich neu konstituiert; die Mandatsträger bleiben dementsprechend im Amt, es sei denn sie treten zurück oder verlieren das passive Wahlrecht.
- (2) Das Studierendenparlament löst sich auf, wenn es auch nach Neuwahlen aus weniger als der Hälfte, der in der Satzung vorgesehenen direkt gewählten Mitglieder besteht. Der Fachschafftenrat löst sich auf, wenn er aus weniger als der Hälfte der in der Satzung vorgesehenen Mitglieder besteht.
- (3) Für Zeiträume in denen ein Organ nach § 3 Absatz 1 b) bis d) nicht besteht, gelten folgende Übergangsregelungen:
 - a) Hat sich das Studierendenparlament aufgelöst übernimmt der Fachschafftenrat seine Aufgaben.
 - b) Hat sich der Fachschafftenrat aufgelöst übernimmt das Studierendenparlament seine Aufgaben.
 - c) Haben sich das Studierendenparlament und der Fachschafftenrat aufgelöst gelten die folgenden Regelungen:
 - i. Das Präsidium der Universität übernimmt die in der Wahlordnung definierten Aufgaben des Studierendenparlaments.
 - ii. Die Studierendenexekutive führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der bisherigen Beschlüsse und insbesondere des Haushalts weiter.
 - iii. Für den Fall, dass kein beschlossener und genehmigter Haushaltsplan vorliegt, kann die Studierendenexekutive für ein folgendes Haushaltsjahr einen vorläufigen Haushaltsplan verabschieden. Die Budgets dieses Haushaltsplans dürfen maximal die Höhe der entsprechenden Budgets des vorigen Haushaltsplans umfassen, ein Überschreiten dieser Obergrenze ist nicht zulässig. Die Beiträge werden für maximal zwei weitere Semester auf dem bisherigen Niveau erhoben.
 - d) Löst sich die Studierendenexekutive durch Rücktritt oder Verlust des passiven Wahlrechts ihrer Mitglieder auf, kann das Studierendenparlament einen vierköpfigen Ausschuss aus Mitgliedern der Studierendenschaft einsetzen, der die Geschäfte kommissarisch führt, bis eine neue reguläre Studierendenexekutive gewählt ist.
- (4) Haben sich zu einem Zeitpunkt alle Organe nach § 3 Absatz 1 b) bis d) aufgelöst gelten die folgenden Regelungen:
 - a) Die direkt gewählten studentischen Senatoren führen zusammen mit dem Präsidenten und dem Kanzler der Universität die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft weiter. Sie tun dies für maximal 8 Monate und führen in dieser Zeit bis zu zwei Wahlen durch.
 - b) Nach Ablauf dieser 8 Monate und sofern sich weder ein neues Studierendenparlament noch ein neuer Fachschafftenrat konstituiert haben, muss die noch bestehende Organisation der Studierendenschaft aufgelöst werden. Dazu sind insbesondere alle laufenden Verpflichtungen schnellstmöglich aufzukündigen und entsprechend alle Tätigkeiten einzustellen. Nach dem Auflösen wird das verbleibende Vermögen der Studierendenschaft treuhänderisch von der Universität verwaltet. Zur Wiedererrichtung der Verfassten Studierendenschaft findet Artikel 3 des Verfasste- Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 Anwendung, wobei zuerst erneut eine Organisationssatzung urabgestimmt werden soll und dann Wahlen angesetzt werden.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am YYYY-MM-DD in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung vom 2017-07-20 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 30 vom 2017-08-07, S. 457ff.) außer Kraft.

Ulm, 04.04.2019

Daniel Uhrmann - Vorsitzende

Anhang A zur Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Ulm

- Biowissenschaften,
- Chemie,
- Elektrotechnik,
- Informatik,
- Lehramt,
- Mathematik / Wirtschaftsmathematik,
- Medizin,
- Molekulare Medizin,
- Physik,
- Psychologie,
- Wirtschaftswissenschaften und
- Zahnmedizin.

Liste der existierenden Fachbereichsvertretungen einschließlich der zugeordneten Studiengänge:

1. Biowissenschaften:

Biochemie (B.Sc. + M.Sc.),
Biologie (B.Sc. + engl. M.Sc.),
Industrielle Biotechnologie (M.Sc.),
Pharmazeutische Biotechnologie (M.Sc.)

2. Chemie:

Chemical Engineering (engl. M.Sc.),
Chemie (B.Sc. + M.Sc.),
Chemieingenieurwesen (B.Sc.),
Wirtschaftschemie (B.Sc. + M.Sc.),
Energy Science and Technology (EST) (engl. M.Sc.)

3. Elektrotechnik:

Communications Technology (engl. M.Sc.),
Elektrotechnik (B.Sc. + M.Sc.),
Informationssystemtechnik (B.Sc. + M.Sc.)

4. Informatik:

Medieninformatik (B.Sc. + M.Sc.),
Informatik (B.Sc. + M.Sc.),
Software Engineering (B.Sc. + M.Sc.),
Cognitive Systems (engl. M.Sc.)

5. Lehramt:

Lehramt (Staatsexamen), Lehramt (B.Sc. + M.Ed.)

6. Mathematik / Wirtschaftsmathematik:

Computational Science and Engineering (CSE) (B.Sc. + M.Sc.),

Finance (engl. M.Sc.),

Mathematik (B.Sc. + M.Sc.),

Mathematische Biometrie (B.Sc. + M.Sc.),

Wirtschaftsmathematik (B.Sc. + M.Sc.)

7. Medizin:

Humanmedizin (Staatsexamen)

8. Molekulare Medizin:

Molekulare Medizin (B.Sc. + engl. M.Sc. + PhD),

Molecular and Translational Neurosciences (engl. M.Sc.)

9. Physik:

Physik (B.Sc. + engl. M.Sc.),

Wirtschaftsphysik (B.Sc. + M.Sc.),

Biophysics (engl. M.Sc.),

Advanced Materials (engl. M.Sc.)

10. Psychologie:

Psychologie (B.Sc. + M.Sc.)

11. Wirtschaftswissenschaften:

Nachhaltige Unternehmensführung (M.Sc.),

Wirtschaftswissenschaften (B.Sc. + M.Sc.)

12. Zahnmedizin:

Zahnmedizin (Staatsexamen)